Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins „Rheinhessische Schweiz“

Präambel

Die Ortsvereine im Bereich der Verbandsgemeinde Wöllstein haben sich in ihrer Gründungsversammlung vom 24.01.2018 zum Ortsverein „Rheinhessische Schweiz“ zusammengeschlossen. Die Bezeichnung „Rheinhessische Schweiz“ gibt den Bürgerinnen und Bürgern in der Verbandsgemeinde Wöllstein eine gemeinsame Identität. Diese Identität greifen wir auf und bauen darauf einen gemeinsamen Ortsverein als Ort der politischen Willensbildung, der kommunalen Arbeit und des solidarischen Miteinanders auf.

§ 1
Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Verbandsgemeinde Wöllstein.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Rheinhessische Schweiz. Sein Sitz ist Wöllstein.

§ 2
Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.
4. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
6. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
7. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
9. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

10. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
11. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann, ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
12. Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4
Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Ortsabteilungen

§ 5
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen, sowie bei Bedarf die Abgabe von Anregungen bzw. Empfehlungen an die Fraktion des Orts- und Verbandsgemeinderates.

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig, mindestens jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6
Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassierer/-in
dem/der stellvertretenden Kassierer/-in,
dem/der Schriftführer/-in,
dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in,
den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).

Im Vorstand sollte nach Möglichkeit jede Gemeinde des vom Ortsverein umfassten Gebietes durch ein dort wohnhaftes Mitglied vertreten sein.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Ortsvereins berät den Vorstand und fördert durch eigene Initiative die Willensbildung in der Partei.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
a) den Mitgliedern des Vorstandes,
b) den Sprechern der Ortsabteilungen,
c) dem/der sozialdemokratischen Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Wöllstein,
d) dem/der Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat Wöllstein,
e) den sozialdemokratischen Ortsbürgermeistern in der Verbandsgemeinde Wöllstein.
3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen und tagt mitgliederöffentlich.

§ 8
Ortsabteilungen

Gemäß §8 (7) des Organisationsstatut kann der Ortsverein Rheinhessische Schweiz Ortsabteilungen gründen. Die Ortsabteilungen können das Gebiet einzelner oder mehrerer Ortsgemeinden abbilden. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes gebildet. Jedes Parteimitglied gehört der Ortsabteilung an, in deren Bereich es wohnt. Die Ortsabteilungen haben die Aufgabe die politische Willensbildung unter den Mitgliedern zu fördern und den politischen und menschlichen Kontakt zwischen Mitgliedern und Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Ortsgemeinde zu pflegen. Jede Ortsabteilung kann für sich ein/eine Sprecher/in wählen.

§ 9
Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:
die/der Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer(in),
die/der stellvertretende Kassierer/-in,
der/die Schriftführer(in),
die/der stellvertretende Schriftführer/-in,
die weiteren Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 10
Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens drei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des erweiterten Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 12
Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbands Rheinland-Pfalz und der Satzung des Unterbezirks Alzey-Worms in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Diese Satzung tritt am 24.01.2018 in Kraft.

Vorsitzende/r	Stellvertreter/in	Stellvertreter/in